

## Änderungen in der Geschäftsordnung und Anpassung an die Satzung

### Alt

#### Mittelverwendung

Der Finanzbedarf und die Mittelverwendung sind sorgfältig und verantwortungsbewußt zu planen. Der Kreisjugendring ist überwiegend auf einen pauschalen Zuschuß des Landkreises angewiesen.

Bei entsprechend förderungsfähigen Maßnahmen und Aktionen sind zusätzlich reguläre Zuschußmittel entsprechend der Richtlinien beim Landkreis und den zuständigen Städten und Gemeinden zu beantragen. Soweit Beiträge von Teilnehmenden bei einer Maßnahmenfinanzierung angemessen sind, sind diese einzuplanen.

### Neu

#### Mittelverwendung und Förderung

Der Finanzbedarf und die Mittelverwendung sind sorgfältig und verantwortungsbewusst zu planen. Der Kreisjugendring ist überwiegend auf einen pauschalen Zuschuss des Landkreises angewiesen.

Bei entsprechend förderungsfähigen Maßnahmen und Aktionen sind zusätzlich reguläre Zuschussmittel entsprechend der Richtlinien beim Landkreis und den zuständigen Städten und Gemeinden zu beantragen. Soweit Beiträge von Teilnehmenden bei einer Maßnahmenfinanzierung angemessen sind, sind diese einzuplanen.

Bei Anträgen auf Förderung oder Bezuschussung ist ein Nachweis der geplanten Ein- und Ausgaben (Mittelnachweis) der Aktion bzw. Anschaffung erforderlich.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die von der Kreisjugendpflege gefördert werden sowie Wettkämpfe im Rahmen der Vereins- und Verbandsarbeit.

Zuschüsse bei Materialien und Inventar können nur gewährt werden, wenn diese ausschließlich für die Jugendarbeit bestimmt sind.

Die Gewährung der Zuschüsse obliegt der Entscheidung des Vorstandes.

### Alt

#### Der Vorstand

Im Einzelnen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Der/Die erste Vorsitzende vertritt den Kreisjugendring in seiner Gesamtheit nach innen und außen. Er/Sie hat die Gesamtleitung aller Versammlungen und Veranstaltungen und koordiniert die Vereins- und Vorstandsarbeit. Er/Sie hat Zeichnungsrecht. Rechnungen, Belege und Protokolle sind von ihm/ihr gegenzuzeichnen.

#### Auszug aus der Satzung

##### § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

### Neu

#### Der Vorstand

Im Einzelnen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Zeichnungsrecht. Rechnungen, Belege, Anträge und sonstiger Schriftverkehr sind von jeweils einem Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Der/Die erste Vorsitzende hat die Leitung aller Versammlungen und Veranstaltungen und koordiniert die Vereins- und Vorstandsarbeit. Der/Die zweite Vorsitzende vertritt den/die erste Vorsitzende/n bei dessen Verhinderung.